



Bestätigung des Vereins und des gem. § 15 WaffG anerkannten
Schießsportverbandes

Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

über das Fortbestehen des Bedürfnisses zum Besitz
(§ 4 Abs. 4 WaffG i. V. m. § 14 Abs. 5 WaffG)
(Diese Bescheinigung gilt zur Vorlage bei der zuständigen Behörde)



Bund Deutscher Sportschützen
Birkenring 5
16356 Ahrensfelde

Bund Deutscher Sportschützen
1993 e.V.
Sophienstr. 53
99817 Eisenach

1. Angaben zum Mitglied (von Mitglied auszufüllen)

Name: _____

Straße: _____ Tel.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

geb.am: _____ in: _____ E.Mail: _____

BDS-Vereinsnummer: _____ Vereinsname: _____

Mitgliedschaft in weiteren Verbänden: **DSB** **BDMP** **DSU** **sonstige:** _____

(Ort / Datum)

(Unterschrift des Mitgliedes)

Die o. g. Angaben werden bestätigt:

(Ort / Datum)

(Unterschrift des Vereinsvorstandes / BDS-Ansprechpartners)

Vom anerkannten Schießsportverband auszufüllen:

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Person Mitglied eines Schießsportvereins ist, der einem nach § 15 Abs. 1 WaffG anerkannten Schießsportverband angehört und den Schießsport gem. § 14 Abs. 2 und 3 WaffG ausübt/ausgeübt hat. Ferner wird bestätigt, dass bei dem o.g. Mitglied die Voraussetzungen für den weiteren Besitz von Schusswaffen gem. § 14 Abs. 5 Satz 1 WaffG vorliegen. Die im Besitz befindlichen Kurzwaffen für Patronenmunition bzw. halbautomatischen Langwaffen, die zum sportlichen Schießen zugelassen sind und im Rahmen des Grundkontingents oder oberhalb des Grundkontingents erworben wurden, werden weiterhin

- zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt bzw.
- sind zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich.

Das Mitglied hat regelmäßig am Trainingsschießen und/oder Schießsportwettkämpfen des BDS-Landesverbandes gem. einer vom BVA anerkannten Schießsportordnung teilgenommen. Dies und die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 und 3 WaffG wurde vom Mitglied und dem Verein gegenüber dem Verband bestätigt.

Hinweis 1: Diese Bestätigung gilt nur für Waffen, bei denen die Bedürfnisbescheinigung zum Erwerb durch den „Bund Deutscher Sportschützen 1993 e.V.“ bzw. den Landesverband Thüringen ausgestellt wurde bzw. für Waffen, die in Disziplinen des BDS Sporthandbuchs eingesetzt wurden/werden können.

Hinweis 2: Nach Rechtsansicht des BDS richtet sich das Bedürfnis zum Besitz von Waffen und Munition ausschließlich nach § 14 Abs. 4

WaffG und für eine Prüfung des Fortbestehenden Bedürfnisses mit einem Prüfungsmaßstab aus § 14 Abs. 5 WaffG bleibt gesetzlich kein Raum. Dennoch wird dem Mitglied auf dessen Wunsch, zur Vermeidung von etwaigen Rechtsnachteilen diese Bescheinigung aufgrund einer hypothetisch angenommenen Anwendbarkeit der vorbenannten Vorschrift für den Besitz von Waffen und Munition ausgestellt; Prüfungsmaßstab war § 14 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 WaffG zum Besitzbedürfnis, nicht zu anderen Bedürfnisatbeständen, insbesondere nicht zum Erwerb von Waffen.

Unterschrift des BDS-Landesbeauftragten

Stempel des BDS-Landesverbandes